

# Fulbright-Stipendien für Doktoranden/innen

## Zusätzliche Bewerbungsinformationen

### 1. Förderungszweck

Die hier ausgeschriebenen Stipendien werden nicht als Anschlussfinanzierung für schon in den USA begonnene Ph.D.-Studien oder Forschungsaufenthalte gewährt. Auch können USA-Vorhaben, die die reguläre Einschreibung in einen akademischen Studiengang an der amerikanischen Gasthochschule beinhalten, in diesem Programm nicht gefördert werden.

### 2. Stipendienleistung: Eigenfinanzierung, Drittmittel

Sollte das Fulbright-Stipendium die Unterhaltskosten der Bewerber/innen an einzelnen amerikanischen Hochschulorten nicht vollständig decken, müssen die Bewerber/innen eigene Mittel heranziehen, um die Kostendifferenz zu finanzieren.

Wer aus öffentlichen Mitteln im Rahmen in sich geschlossener Stipendienprogramme (z.B. DAAD, Offene Stipendienprogramme der Studienstiftung etc.) gefördert wird oder Zuwendungen erhält, die für einen vergleichbaren Zweck wie das Fulbright-Stipendium vergeben werden, kann in diesem Programm nicht gefördert werden.

Die Fulbright-Kommission rechnet hingegen Einkünfte bis zum Betrag von Euro 1.200/Monat, die die Doktoranden/innen aus laufenden Förderverträgen oder Mitarbeiterstellen erhalten, nicht auf das Fulbright-Stipendium an; diese Einkünfte tragen zur Finanzierung der während des Fulbright-Stipendienaufenthalts in Deutschland anfallenden laufenden Kosten bei. Die Bewerber/innen müssen mit ihren Geldgebern jedoch klären, ob ihre Verträge zusätzliche Einkünfte aus einem Fulbright-Stipendium erlauben bzw. der Erhalt eines Fulbright-Stipendiums auf das Einkommen aus Förderverträgen oder Mitarbeiterstellen angerechnet wird. Der Erhalt von Zuwendungen durch Drittmittel während der Fulbright-Förderzeit ist der Fulbright-Kommission in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, behält sich die Fulbright-Kommission vor, das Stipendium (auch rückwirkend) abzuerkennen und bereits erfolgte Stipendienleistungen zurück zu fordern.

### 3. Zielgruppe: Fachbereiche der Medizin

Bewerber/innen aus dem Fach Medizin (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) müssen zum Zeitpunkt der Stipendienbewerbung mindestens das Zweite Staatsexamen nachweisen können. Sie können aus visatechnischen Gründen nicht im Bereich der Medizin, sondern nur für fachverwandte naturwissenschaftliche Forschungsvorhaben (z.B. *Immunology*) berücksichtigt werden. Die Gastinstitution muss schriftlich bestätigen, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts für die Bewerber/innen kein Kontakt mit Patienten vorgesehen ist.

### 4. Bewerbungsvoraussetzungen: Visabestimmungen

Die Stipendiaten benötigen zwingend ein Fulbright J-1 Visum, um an diesem Programm teilnehmen zu können. Bestimmte Faktoren schließen jedoch die Erteilung eines Fulbright J-1 Visums aus, weswegen in diesen Fällen die Stipendienförderung nicht möglich ist. Folgende formale Kriterien führen grundsätzlich zum Ausschluss von der Vergabe eines Fulbright-Stipendiums:

- deutsch-amerikanische Doppelstaatsangehörigkeit
- Anspruch auf Ausstellung bzw. Besitz eines amerikanischen Reisepasses
- Besitz der amerikanischen *Green Card*
- Nicht-Erteilung des Visums bei einer früheren Visabeantragung für die USA

Die Stipendiaten/innen unterliegen den Visabestimmungen für Austauschbesucher, wonach diese für den Zeitraum von zwei Jahren in ihr Heimatland zurückkehren müssen, bevor sie die Einwanderung nach USA bzw. die Aufnahme einer geregelten Arbeit in den USA beantragen. Davon sind Vorhaben wie touristische Reisen nach USA, Konferenzreisen oder weitere Forschungsaufenthalte in den USA ausdrücklich nicht betroffen. Wer plant, im unmittelbaren Anschluss an den Stipendienaufenthalt in die USA einzuwandern oder eine geregelte Arbeit in den USA aufzunehmen, kann in diesem Programm daher nicht gefördert werden.